

Umlegungsausschuss der Stadt Köln

23

Umlegungsausschuss der Stadt Köln
Stadthaus 50605 Köln

Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Sprechzeiten:

Mo. und Do. 8.00 - 16.00 Uhr,
Di. 8.00 - 18.00 Uhr,
Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Frau
Herr

KVB / SBahn:

Bhf Deutz / Messe, Lanxess Arena

Auskunft erteilt:

Herr

Zimmer:

Ruf: (0221) 221 -

Telefax: (0221) 221 -

e-mail:

@stadt-koeln.de

51069 Köln

Ihr Schreiben
vom 03. und 28.08.2015

Mein Zeichen
23/234/

Tag
07.10.2015

Vereinfachte Umlegung Nr. 416 in Köln - Dellbrück, Hauswiesenweg Ordnungsnummer 4 -

Grundstück: Hauswiesenweg
Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 2303

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Ihre Schreiben vom 03.08. und 28.08.2015 an den Beschwerdeausschuss der Stadt Köln liegen mir vor.

Anhand des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes, der Änderung von 2001 sowie des Ausbauplanes für den Straßenbau wurde bei dem Ortstermin am 18.08.2015 die für Sie vorgesehene Umlegungsregelung erläutert.

Es soll durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Köln nach § 82 Baugesetzbuch (BauGB) eine Teilfläche Ihres Grundstücks An der Ölmühle 12, das Flurstück 2303 der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, in das Eigentum der Stadt Köln übertragen werden. Das zu übertragende Flurstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan 75489/05 als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Detailfragen zur vorgesehenen Umlegungsregelung (Grundstücksbewertung, Versetzung der Zaunanlagen) sollen in weiteren Gesprächen, ggf. vor Ort, erörtert werden.

Zweck der vereinfachten Umlegung ist der Austausch unmittelbar aneinander

grenzender oder in enger Nachbarschaft liegender Grundstücke oder die einseitige Zuteilung von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, welche nicht selbständig bebaubar sind.

Eine einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein.

Die vereinfachte Umlegung ist so durchzuführen, dass jeder Eigentümer ein Grundstück in möglichst gleicher Lage nach dem Verhältnis des Wertes seines alten Grundstücks zu den Werten der übrigen Grundstücke erhält. Eine Wertminderung darf nur unwesentlich sein.

Grundsätzlich ist der Umlegungsausschuss der Stadt Köln dabei an einvernehmlichen Regelungen mit den Umlegungsbeteiligten interessiert.

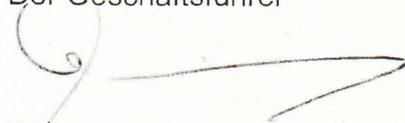
Ich lade Sie hiermit zu einer weiteren Erörterung zur vorgesehenen Umlegungsregelung

am Dienstag, dem 21. Oktober 2015, 10⁰⁰ Uhr

in Zimmer 07 F 09 des umseitig angegebenen Dienstgebäudes ein.

Alternativ bitte ich um Ihren Anruf, so dass, wie am 18.08.2015 mit Ihnen abgesprochen, ggf. erneut eine Besprechung bei Ihnen vor Ort vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



Wilhelms